

SATZUNG
über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dürrenberg

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), i.V.m. den § 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. 07. 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130, 147) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698, 700) hat der Stadtrat Bad Dürrenberg in seiner Sitzung am 11.12.2008 folgende Satzung beschlossen.

I. Teil

§ 1
Organisation und Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Dürrenberg ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Bad Dürrenberg.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
Werden sonstige Hilfen oder Leistungen in Anspruch genommen, ist das nur möglich, wenn die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfsleistungen besteht nicht.

§ 2
Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Bad Dürrenberg gliedert sich in:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Frauenabteilung
- d) Jugendabteilung
- e) Kinderabteilung.

§ 3
Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Dürrenberg untersteht dem Bürgermeister der Stadt Bad Dürrenberg. Der Bürgermeister bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Stadtwehrlleiters.

- (2) Der Stadtwehrleiter sowie sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst tätig sind, für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl durch die im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los, welches das älteste der im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder zieht.
- (3) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisung der Stadt Bad Dürrenberg für Stadtwehrleiter zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

§ 4 Entschädigung

- (1) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils
- | | |
|-----------------|--------|
| Stadtwehrleiter | 150 € |
| Stellvertreter | 100 €. |
- (2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €
sowie
der Gerätewart von 75 €.
- (3) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bezieht für jeden Einsatz und jede planmäßige Übung (durch den Landkreis veranlasst), woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von
- 10 €.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den ehrenamtlichen Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Stadtwehrleitung. Die Stadtwehrleitung besteht aus
Stadtwehrleiter
Stellvertreter
Sicherheitsbeauftragter.

Entscheidungskriterium ist nach einem Jahr Probezeit die fachliche und persönliche Eignung.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Stadtwehrleiter unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärungen oder durch den Ausschluss beendet.
- (2) Über den Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister. Ausschlussgründe können wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten, grob unkameradschaftliches Verhalten oder vorsätzlich begangene Straftaten sein. Der Bürgermeister hat den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 6 Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren.

II. Teil

§ 7

Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden sowie in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 8

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 7 fallen und Einsätze die keine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, wird Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Feuerwehr erbringt insbesondere folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen und Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung,

- f) das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatisierte Brandmeldeanlagen.
- (3) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt erbringt die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen.
- (2) Folgende dieser freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
- a) Beseitigung umweltgefährdender oder gefährlicher Stoffe,
 - b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) Öffnen von Türen und Toren,
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen - oder anderen Insektennestern – sofern Gefahr in Verzug oder Lebensgefahr (Allergiker) besteht.
 - f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung.

§ 10

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 8 Abs. 2 a, b, d, e oder f der Satzung ist:
- a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit für Tiere und Sachen gilt entsprechend.
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
 - e) die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Fall von § 8 Abs. 1 c der Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 9 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11

Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe des Kostenersatz- und Gebührentarifs gem. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Einsatz von Personal liegen die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, dem Kostenersatz- und Gebührentarif für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zugrunde.
Für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel von dem Feuerwehrgerätehaus maßgeblich.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Kosten und Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (4) Kommen im Rahmen überörtlicher Hilfe Einsatzkräfte oder -mittel von Feuerwehren anderer Kommunen zum Einsatz, werden Auslagen Dritter entsprechend deren Gebührentarife zum Ansatz gebracht.

§ 12

Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschild

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschild entsteht mit Beginn der kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige später auf diese Leistung verzichtet oder die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschild gefordert werden. Die Höhe des Vorschusses bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, ersatzweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 13

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vollstreckt.

§ 14

Stundung und Erlass

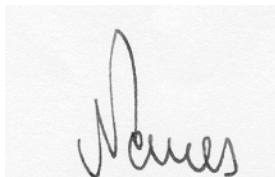
Die Kostenersatz- oder Gebührenschild kann entsprechend § 13 a KAG - LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Kostenersatz- oder Gebührenanspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der

Kostenersatz- oder Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Schuld ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Dürrenberg vom 19.09.2002 sowie über die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 30.01.2003 außer Kraft.

Bad Dürrenberg, den 12.12.2008



Árpád Nemes
Bürgermeister



Siegel